



**Baden-Württemberg**  
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE  
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Wick+Partner  
Architekten Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Silberburgstr. 159 A Haus im Hof  
70178 Stuttgart

Datum 23.01.2024  
Name [REDACTED]  
Durchwahl [REDACTED]  
Aktenzeichen [REDACTED]  
(Bitte bei Antwort angeben)

 UL(L), Altheim, Altheim, BPL "Freiflächen-Photovoltaik Kohlplattenhau"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.

**1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:**

Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.

**2. Archäologische Denkmalpflege:**

durch das Plangebiet läuft die archäologische Verdachtsfläche „Grafenweg, mittelalterliche und neuzeitliche Straße“ (Prüffall, Listennr. 18) sowie betrifft im äußersten Westen Teile des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Vorgeschichtliche Grabhügel“ (Listennr. 4) (s. Abb. Unten). Bei Bodeneingriffen ist grundsätzlich mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Aufgrund der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe können Bedenken jedoch zurückgestellt werden. Um eine Vermeidung von Bodeneingriffen im Bereich der Verdachtsfläche und des Kulturdenkmals wird gebeten.

Ferner weisen wir auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG hin:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

